

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
per E-Mail an (Word und PDF):
sandra.balmer@efv.admin.ch und
aurelia.buchs@efv.admin.ch

Luzern, 29. September 2023

Protokoll-Nr.: 1029

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern grundsätzlich Verständnis für das Anliegen des Bundes hat. Stabile und gesunde Bundesfinanzen liegen auch im Interesse der Kantone. Der Kanton Luzern lehnt die Vorlage jedoch aus folgenden Gründen ab:

Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer ist eine zentrale und zweckungebundene Einnahmequelle für die kantonalen Haushalte. Sie dient nicht dazu, neue Bundesaufgaben auf Kosten der bestehenden kantonalen Aufgaben zu finanzieren. Der Kanton Luzern lehnt die Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer und damit jegliche Anpassung von Art. 196 DBG entschieden ab.

Der Bundesrat betrachtet die Reserven des Bahninfrastrukturfonds (BIF) als ausreichend. Eine Senkung der Beiträge sei möglich, ohne den Ausbau oder den Betrieb der Infrastruktur zu gefährden. Diese Einschätzung teilen wir nicht. Es ist wichtig, dass die Finanzierung der vom Parlament bereits beschlossenen Ausbauschritte gewährleistet bleibt und weiterhin genügend Liquidität für den Betrieb und Substanzerhalt sowie den künftigen Ausbau der Bahninfrastruktur zur Verfügung steht. Auf die in der Botschaft zur nachhaltigen Finanzierung der SBB vorgesehene Trassenpreisreduktion in Höhe von 1,7 Milliarden Franken ist daher vollständig zu verzichten, zumal die Entschuldung der SBB Sache des Eigners ist und nicht über den – in einem austarierten System auch von den Kantonen alimentierten – BIF erfolgen darf.

Des Weiteren soll auf die Kürzung der Bundesmittel im regionalen Personenverkehr (RVP) verzichtet werden. Die Abgeltungen des Bundes werden im Rahmen von vierjährigen Verpflichtungskrediten vom Parlament festgelegt, letztmals im November 2021 für die Periode 2022–2025. Die Transportunternehmen richten ihre Angebotsplanung beziehungsweise ihre Offerten auf diese Vorgaben aus. Die kurzfristig kommunizierten Sparvorgaben aufgrund der linearen Kürzungen bei den schwach gebundenen Ausgaben für den RPV können von den Transportunternehmen so fristgerecht gar nicht umgesetzt werden, da sie angesichts der Teuerung bereits erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, um das bisherige Kostenniveau möglichst stabil zu halten. Eine Kürzung der Bundesbeiträge würde deshalb bedeuten, dass die fehlenden Abgeltungen von den Kantonen kompensiert werden müssen oder es zu einem Angebotsabbau im öffentlichen Verkehr kommt. Die finanzielle Stabilisierung des Staatshaushaltes darf – was aber die Konsequenz wäre – nicht zulasten der Kantone gehen.

Darüber hinaus, schliesst sich der Kanton Luzern der Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vom 22. September 2023 an.

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Reto Wyss
Regierungsrat

Beilage:

- Stellungnahme KdK vom 22. September 2023